

**Studienordnung
für den Studiengang ‚Master für Bildungswissenschaft‘
der Universität Rostock
1. Juli 2009**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) hat die Universität Rostock die nachstehende Studienordnung für den Master-of-Arts-Studiengang Bildungswissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienbeginn, fachspezifische Voraussetzungen
- § 3 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Forschungspraktika
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Regelprüfungstermine
- § 8 Exkursionen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1
Ziele des Studiums**

Der Master of Arts (M.A.) für Bildungswissenschaft ist ein stärker forschungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die inhaltlichen Zusammenhänge des Fachs und die vorhandenen Methoden und vermittelt gleichzeitig vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen ‚Bildung im Lebenslauf‘ bzw. ‚Frühe Hilfen‘.

Es baut auf verschiedenen erziehungswissenschaftlichen Studiengängen (Schule, Weiterbildung, Sonderpädagogik, Sozialpädagogik), aber auch auf sozial- und geisteswissenschaftlichen Studiengängen mit einem Zweitfach Erziehungswissenschaft auf und vermittelt das Wissen und die Kompetenzen zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten und Forschen im Kontext von Erziehungs- und Bildungsprozessen.

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Bildungsprozesse zu planen und zu gestalten und auf der Basis theoretischer und empirischer Konzepte Bildungsprozesse im Kontext ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen zu analysieren.

Die vermittelten Forschungskompetenzen zielen sowohl auf die universitäre, wissenschaftliche Forschung und damit auf die Wissenschaftslaufbahn als auch auf die

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Felder einer eigenständigen erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Praxis- und Begleitforschung, Sozial- und Jugendhilfeplanung im Kontext der Bildungs- und Sozialadministration, der Verbände und privater Forschungsinstitute.

Das Berufsbild zielt neben einer wissenschaftlichen Laufbahn in Studium und Lehre auf den gesamten Bereich der außerschulischen Bildungsberufe im Bereich der Weiterbildung bzw. der Sonderpädagogik. Die Absolventen/Absolventinnen verfügen nicht nur über die Kompetenzen zu einschlägiger professioneller Bildungsarbeit, sondern insbesondere auch zur Planung, Evaluation und begleitender Forschung im Bildungsbereich.

§ 2 Studienbeginn

(1) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Im begründeten Einzelfall (z.B. Härtefall) ist eine Zulassung ausnahmsweise auch im Sommersemester möglich. In diesem Fall ist jedoch eine Fachstudienberatung in der ein individueller Studienplan erstellt wird, obligatorisch.

§ 3 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Im Master-Studiengang Bildungswissenschaft sind gemäß PO §2 insges. 11 Module mit jeweils 6 oder 12 Leistungspunkten (LP), ein Forschungspraktikum im Umfang von 18 LP sowie die Master-Arbeit, die mit 30 LP bewertet wird, zu absolvieren. Der Studienplan ist so ausgelegt, dass die Studierenden das Kursprogramm in drei Semestern absolvieren können.

(2) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaft gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte „Bildung im Lebenslauf“ sowie „Frühe Hilfen“. Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des Studiums jeweils für einen der beiden Schwerpunkte. Der Studienschwerpunkt umfasst jeweils sechs Module mit insgesamt 36 LP.

(3) Im vierten Semester wird eine Abschlussarbeit angefertigt (Master-Arbeit) und in einem Kolloquium verteidigt. Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt auf die Semester:

1. Sem.: 24 LP; 2. Sem.: 36 LP; 3. Sem.: 30 LP; 4. Sem.: 30 LP. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die Inhalte der Module und die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Anhang (Modulbeschreibungen) zu dieser Studienordnung zu entnehmen. Der Studienplan liefert eine Übersicht der zeitlichen Abfolge der Module und der entsprechenden Prüfungsleistungen, die zu erbringen sind.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

Im Master-Studium Bildungswissenschaft sind in der Regel die nachfolgenden Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen. Für alle gilt die Pflicht zu kontinuierlicher Teilnahme. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch Selbststudium (Lektürestudium) ergänzt.

- *Vorlesung:* Vorlesungen vermitteln Überblickswissen und dienen der Darstellung und kritischen Diskussion größerer Themenkomplexe im Zusammenhang des jeweiligen Moduls.
- *Seminar:* Seminare sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, die eine intensive Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema beinhalten. Dabei sollen die Studierenden an das wissenschaftliche Arbeiten in einer Weise herangeführt werden, die sie Forschung als nachvollziehbaren Prozess erleben lässt. Es werden die intensive Arbeit mit der Fachliteratur, kritische Diskussion und fortgeschrittene Arbeitstechniken eingeübt.
- *Übung:* Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu entsprechenden Vorlesungen. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse oder der Einübung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- *Tutorium:* Ein Tutorium ist eine studentisch angeleitete Lehrveranstaltung, in der die Studierenden unterstützend begleitet werden. Es dient dazu, Vorlesungs-/Seminarinhalten zu vertiefen und deren Anwendung einzuüben.
- *Projekt:* Projekte sind eigenständige, mentoriell angeleitete oder begleitete Arbeitszusammenhänge, die sich je nach Moduldauer über ein oder zwei Semester erstrecken und in denen ein/e Studierender/mehrere Studierende eine selbst entwickelte wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten. Projekte dienen dazu, dass die Studierenden eigenständige Forschungsaufgaben bearbeiten und/oder eigene Konzepte entwickeln.

§ 5

Forschungspraktika

Forschungspraktika sind aktive projektbezogene Forschungstätigkeiten von Studierenden im Kontext professioneller wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen. Das Praktikum vermittelt Erfahrungen und Kompetenzen zur eigenständigen Durchführung eines Forschungsprojekts im Bereich der Bildungsforschung. Das Forschungspraktikum kann unter Anleitung einer Professorin/eines Professors an der Universität Rostock oder an einer einschlägigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung im In- und Ausland absolviert werden. Die pädagogischen Institute unterstützen die Durchführung eines Forschungspraktikums im Ausland.

Über die Anerkennung einer Forschungseinrichtung als Praktikumsstelle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Anzahl, Art und gegebenenfalls Umfang der zu einer Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) im Anhang zu dieser Ordnung. Weitere Angaben können bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben werden.

(2) Zu den Modulprüfungen müssen die Studierenden sich anmelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen endet vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in § 7 der Prüfungsordnung geregelt. Es kann sich um mündliche Prüfungen oder andere mündliche Prüfungsleistungen handeln. Andere mündliche Prüfungsleistungen können unter anderem sein: Referat, Kurzreferat/Kurzpräsentation.

- *Kurzreferat/-präsentation:* Ein Kurzreferat ist eine Darstellung von 15-20minütiger Dauer zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema. In dieser Zeit sollen wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Eine Kurzpräsentation (15-20 min) dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit (30-40 min) erfolgen. Zu einem Kurzreferat bzw. zu einer Kurzpräsentation werden die verwendeten Materialien, ein Thesenpapier oder ein Handout ausgeteilt.
- *Referat/Gruppenreferat:* Ein Referat (30-45 min) oder ein Gruppenreferat (45-60 min) fasst Forschungs-, Untersuchungsergebnisse und/oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein vorgegebenes Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat wird eine 10-seitige Verschriftlichung eingereicht. Bei einem Gruppenreferat wird je eine 10-seitige Verschriftlichung von allen beteiligten Studierenden eingereicht.
- *mündliche Prüfung:* In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, begründet argumentieren kann und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu diskutieren vermag. Eine mündliche Prüfung dauert 30-40 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in § 8 der Prüfungsordnung geregelt. Es kann sich um Klausuren oder um sonstige schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können unter anderem sein: Hausarbeiten, Projektarbeiten und Fallanalysen.

- *Klausur:* Klausuren sind schriftliche Abschlussarbeiten zu Vorlesungen, Seminaren oder Übungen am Ende eines Moduls, die unter Aufsicht und in einem

vorgegebenen zeitlichen Rahmen geschrieben werden. Die zeitliche Dauer von Klausuren beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

- *Hausarbeit*: Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenem Thema, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können. Der Umfang von 15 Seiten soll nicht unterschritten werden.
- *Fallanalyse*: Fallanalysen sind ganzheitliche, multiperspektivische komplexe Beschreibungen und Analysen von Situationen, Personen, Gruppen oder Institutionen anhand einer konkreten Fragestellung und unter Berücksichtigung des fallspezifischen Kontextes. Fallanalysen können entsprechend des disziplinären Zusammenhangs und in Bezug auf relevante Theorien einen evaluativen Charakter besitzen, der Einschätzung künftiger Entwicklungen dienen oder Handlungsalternativen entwickeln. Eine Fallanalyse sollte den Umfang von 10 Seiten nicht unterschreiten.
- *Projekt (Projektbericht und –präsentationen)*: Projekte sind eigenständige, mentoriell angeleitete oder begleitete Projektarbeiten, die sich je nach Moduldauer über ein oder zwei Semester erstrecken und in denen ein Studierender/mehrere Studierende eine selbst entwickelte wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten. Projekte dienen dazu, dass die Studierenden eigenständige Forschungsaufgaben bearbeiten und/oder eigene Konzepte entwickeln. Projekte werden durch einen Projektabschlussbericht (10 -15 Seiten) und eine Projektpräsentation dokumentiert (30-60 min).

§ 7

Regelprüfungstermine

(1) Für die gemäß § 26 der Prüfungsordnung zu absolvierenden Prüfungen gelten die nachstehenden Regelprüfungstermine und Leistungspunkte.

Schwerpunkt: Bildung im Lebenslauf

1. Semester

- | | |
|---|------|
| - Modul 1: Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung | 6 LP |
| - Modul 2a: Quantitative Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung I | 6 LP |
| - Modul 5: Bildung, Lebenslauf und Lebenswelt | 6 LP |
| - Modul 7: Kommunikation im interkulturellen Kontext | 6 LP |

2. Semester

- | | |
|--|------|
| - Modul 2b: Quantitative Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung II (Statistik I) | 6 LP |
|--|------|

- Modul 3: Qualitative Methoden der Bildungsforschung	12 LP
- Modul 6: Empirische Kindheits- und Jugendforschung	6 LP
- Modul 8: International vergleichende bildungs-wissenschaftliche Evaluationsforschung	6 LP
- Modul 9: Konzepte und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfeforschung	6 LP
3. Semester	
- Modul 4: Kommunikation in Institutionen	6 LP
- Modul 10: Bildungsforschung und Schule (Bildungsexpertise)	6 LP
- Modul 17: Forschungspraktikum	18 LP
4. Semester	
Master-Arbeit und Kolloquium	30 LP

Schwerpunkt: Frühe Hilfen

1. Semester	
- Modul 1: Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung	6 LP
- Modul 2a: Quantitative Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6 LP
- Modul 11: Schulische Prävention	6 LP
- Modul 13: Emotionale und soziale Entwicklung: Frühe Förderung	6 LP
2. Semester	
- Modul 2b: Quantitative Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung II (Statistik I)	6 LP
- Modul 3: Qualitative Methoden der Bildungsforschung	12 LP
- Modul 12: Kognitive Entwicklung: Frühe Förderung	6 LP
- Modul 15: Entwicklungspsychopathologie	6 LP
- Modul 16: Störungsübergreifende Interventionsansätze	6 LP
3. Semester	
- Modul 4: Kommunikation in Institutionen	6 LP
- Modul 14: Sprache und Kommunikation: Frühe Hilfen	6 LP
- Modul 17: Forschungspraktikum	18 LP
4. Semester	
Master-Arbeit und Kolloquium	30 LP

In Absprache zwischen dem Studierenden und dem Betreuer kann das Thema der Master-Arbeit so festgelegt werden, dass die Master-Arbeit gleichzeitig den Entwurf eines angestrebten Promotionsvorhabens darstellt.

(2) Das erste Studienjahr im Master-Studium umfasst im Studienschwerpunkt „Bildung im Lebenslauf“ und im Studienschwerpunkt „Frühe Hilfen“ je neun Module, wovon fünf Module für beide Schwerpunkte gemeinsam angeboten werden. Das zweite Studienjahr umfasst jeweils vier Module, inklusive dem Forschungspraktikum und der Masterarbeit.

(3) Das Forschungspraktikum soll im 3. Semester stattfinden. Das Forschungspraktikum wird durch eine Hausarbeit und eine Präsentation abgeschlossen.

§8

Exkursionen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Studienberatung

(1) Exkursionen können im Rahmen aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs Bildungswissenschaft stattfinden. Eine Teilnahme wird empfohlen, die Kostenübernahme wird nicht geregelt.

(2) Allen Studierenden wird empfohlen, fachspezifische oder –ergänzende Praktika außerhalb der Universität zu absolvieren. Praktika sind in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

(3) Die Absolvierung eines Auslandssemesters ist möglich. Die pädagogischen Institute (IASP, ISER, ISP) unterstützen auch die Anfertigung von Master-Arbeiten im Ausland, unter der Doppelbetreuung eines Rostocker und eines ausländischen Professors. Die Doppelbetreuung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Studienberatung im Fach Bildungswissenschaft wird durch die Lehrenden der pädagogischen Institute (IASP, ISER, ISP) durchgeführt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Rostock vom 1. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 2009.

Rostock, den

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang Schareck

Anlagen:
Studienplan
Modulhandbuch